

## **Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

**Die persönlich haftende Gesellschafterin (die HORNBACH Management AG handelnd durch ihren Vorstand) und der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG Folgendes:**

### **I. Vorbemerkung**

Die letzte Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) gemäß § 161 AktG wurde durch Vorstand und Aufsichtsrat der Hornbach Holding Aktiengesellschaft im Dezember 2014 abgegeben. Aufgrund des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 (zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß § 65 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. § 179 Abs. 3 AktG) und des Sonderbeschlusses der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom 10. Juli 2015 unter Beitritt der HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin vom 9. Juli 2015 wurde die Hornbach Holding Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma HORNBACH Holding AG & Co. KGaA („Gesellschaft“) umgewandelt. Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister erfolgte am 9. Oktober 2015.

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des DCGK können nur in modifizierter Form auf die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA angewandt werden; insbesondere ist zu berücksichtigen:

#### **1. Geschäftsführung**

Viele Empfehlungen des Kodexes betreffen den Vorstand. Die KGaA hat aber anders als die AG keinen Vorstand. Dessen Aufgaben obliegen bei einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, vorliegend die HORNBACH Management AG.

#### **2. Aufsichtsrat**

Auch Empfehlungen des Kodexes betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die Rechtsform der KGaA, wo im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA verschieden sind. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Personalkompetenz für einen Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und kann letztere in der Geschäftsführung auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

#### **3. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen etliche Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der per-

sönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

## **II. Zukunftsbezogener Teil**

Die Gesellschaft wird den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen künftig grundsätzlich entsprechen:

Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.4 Satz 3; 3.8 Absatz 3; 4.1.5; 4.2; 4.3; 5.1.2; 5.2 Absatz 2; 5.2 Absatz 3; 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

### **a) Ziffer 3.4 Satz 3:**

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **b) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3 in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

### **c) Ziffer 4.2:**

Der DCGK enthält in Ziffer 4.2 mehrere Empfehlungen für die Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands. Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat keine Zuständigkeit für die Bestellung der und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei der HORNBACH Management AG sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen.

### **d) Ziffer 4.3:**

Der DCGK enthält in Ziffer 4.3 mehrere Empfehlungen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Die KGaA hat keinen Vorstand. Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands der Komplementärin, Geschäfte mit diesen nahestehenden Personen und Unternehmen sowie eventuelle Nebentätigkeiten sind durch die Komplementärin zu regeln. Der Aufsichtsrat vertritt aber die Gesellschaft nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bei allen Geschäften.

e) **Ziffer 5.1.2:**

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat einer KGaA hat keine Personalkompetenz für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

f) **Ziffer 5.2 Absatz 2:**

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.2 Absatz 2, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Von dieser Empfehlung wird im Hinblick auf die Expertise und Branchenkenntnis des Vorsitzenden sowie den Umstand, dass er diese Funktion auch im Prüfungsausschuss der HORNBACH Baumarkt AG als größten Teilkonzern ausübt, abgewichen.

g) **Ziffer 5.2 Absatz 3:**

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird aber im Rahmen der veränderten Zuständigkeiten des Aufsichtsrats mit der Komplementärin Kontakt halten und den Aufsichtsrat unterrichten und gegebenenfalls auch außerordentliche Sitzungen dafür einberufen.

h) **Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie Ziffer 4.1.5:**

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die auch bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt sowie im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen. Des Weiteren soll der Aufsichtsrat seit der Neufassung des Kodexes vom 5. Mai 2015 eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Von den Empfehlungen der Absätze 2 und 3 wird insgesamt abgewichen. Für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA kommt es bei der Besetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an; gleiches gilt für die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen durch die Komplementärin (entsprechend Ziffer 4.1.5 DCGK).

i) **Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

### **III. Vergangenheitsbezogener Teil**

#### **Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 12. Juni 2015**

Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 24. Juni 2014 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014 – wurde im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 bis zur Bekanntgabe der neuen Fassung des Kodexes am 12. Juni 2015 mit den in der letzten Entsprechenserklärung angekündigten und begründeten Ausnahmen grundsätzlich entsprochen.

**Zeitraum seit Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 12. Juni 2015 bis zur Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft im Handelsregister am 9. Oktober 2015**

Gleiches gilt für die Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 –, soweit diese gegenüber dem Kodex vom 24. Juni 2014 nicht geändert wurden. Hinsichtlich der neuen oder geänderten Empfehlungen des Kodexes vom 5. Mai 2015 sind folgende Abweichungen zu berichten und begründen (im Übrigen wurde den Empfehlungen grundsätzlich entsprochen):

**a) Ziffer 4.3.3 Satz 4:**

Ziffer 4.3.3 Satz 4 DCGK sieht nun einen gesonderten Zustimmungsvorbehalt für wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen vor, den die zuvor erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand in dieser Form noch nicht enthielt. Durch die Anwendung des Rechnungslegungsstandards IAS 24 seit vielen Jahren wurde hinsichtlich solcher Geschäfte aber schon zuvor Transparenz hergestellt.

**b) Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1:**

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 DCGK sieht nun die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat vor. Aus den vorstehend für die künftige Abweichung bereits berichteten Erwägungen wurde hiervon abgewichen.

**c) Ziffer 6.3:**

Ziffer 6.3 DCGK sieht nun vor, dass der Finanzkalender die Bilanzpressekonferenz ausdrücklich erwähnt. Die Bilanzpressekonferenz fand 2015 allerdings bereits vor der Bekanntmachung der Kodexänderung statt. Vom Nachtrag in der Vergangenheit liegender Termin wurde abgesehen.

**Zeitraum seit Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft**

Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – wurde mit den oben unter Ziffer II bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Neustadt an der Weinstraße, im Dezember 2015

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG  
& Co. KGaA

Der Vorstand der HORNBACH Management  
AG